

Leubringen, Juli 2007

Regelung für den Transport von Downhill-Bikes

Im Sinne eines reibungslosen Bahnbetriebes sowie Rücksichtnahme auf alle anderen Fahrgäste, erlässt die Betriebsleitung der FUNIC folgende Vorschriften:

1. Auf dem Areal und in den Räumlichkeiten der FUNIC gilt ein striktes Fahrverbot für alle Arten von Fahrrädern.
2. Das Personal der FUNIC regelt den Transport sämtlicher Fahrräder. Die Anweisungen des Bahnpersonales sind in jedem Fall verbindlich. Die Halter von Fahrrädern haften in jedem Fall für Schäden.
3. Bei grossem Fahrgastaufkommen, insbesondere an Wochenenden, kann das Bahnpersonal den Transport von Downhill-Bikes einschränken oder unterbrechen.
4. Es ist nur das oberste Fahrgastabteil der Panoramawagen für den Transport der Fahrräder reserviert. Dieses ist entsprechend signalisiert. Das Absitzen und Anlehnen mit verschmutzten Kleidern ist untersagt.
5. Im Warteraum sind die Fahrräder geordnet abzustellen. Das Durchführen von Reparaturen ist nicht erlaubt.
6. Bei starker Verschmutzung von Downhill-Bikes resp. Fahrern, muss auf die übrigen Fahrgäste speziell Rücksicht genommen werden. Verschmutzte Bikes müssen nach jeder Fahrt an der Talstation gereinigt werden. Bei Nichteinhaltung kann das Bahnpersonal den Transport einschränken oder unterbrechen.
7. Das Reinigen von Schutzbekleidungen in den Toiletten ist verboten. Die Benützung der WC-Anlagen dient somit in erster dem vorgesehenen Zweck.
8. Das Deponieren von Rucksäcken, Taschen, Getränkeflaschen etc. in den Räumlichkeiten der FUNIC ist nicht erlaubt. Rucksäcke und Taschen können gegen eine Gebühr in den Schliessfächern der Bergstation abgelegt werden.
9. Die Fahrausweise sind dem Bahnpersonal vor jeder Bahnfahrt unaufgefordert vorzuweisen. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis müssen ein Zuschlag von CHF 80.-, bzw. CHF. 100.- entrichten.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann das Bahnpersonal die Beförderung verweigern.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Die Betriebsleitung